

1. Bebauungsplanänderung „Kirche-Friedhof MinseIn“, Gemarkung MinseIn

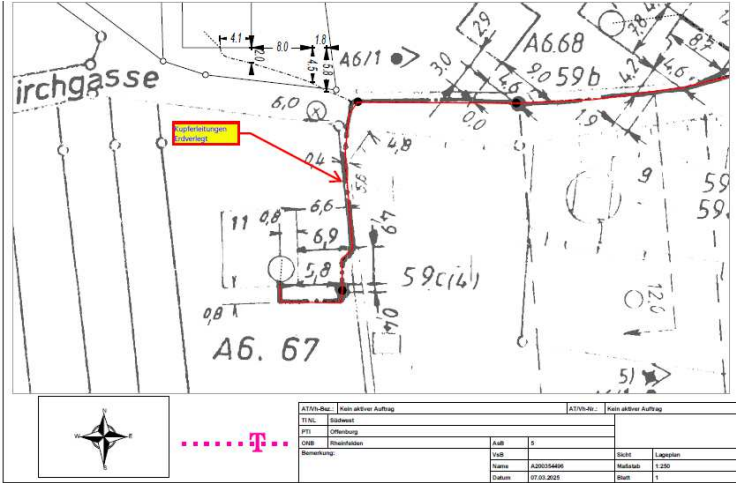
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Offenlage)
vom 03.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

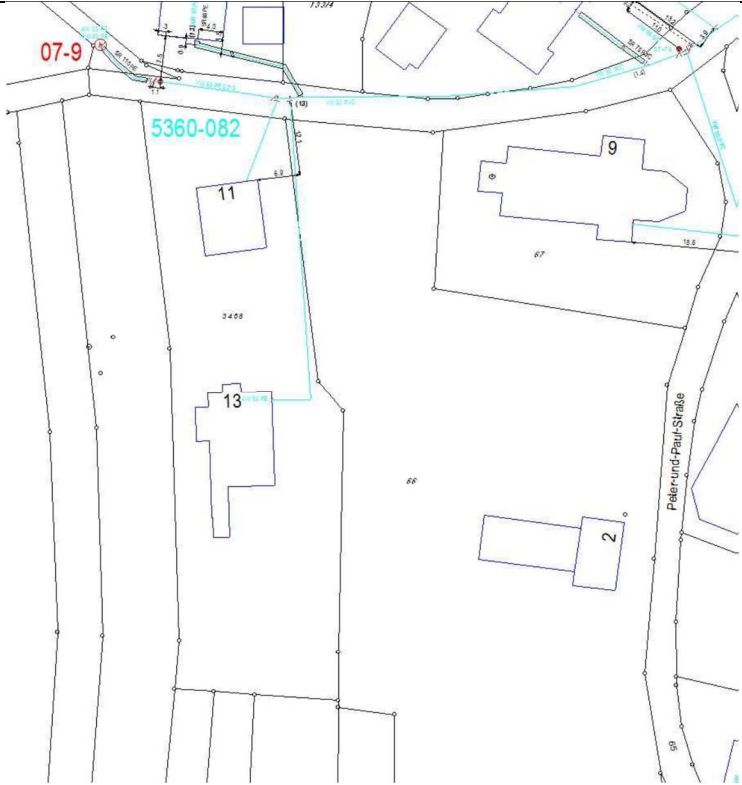
1. Bebauungsplanänderung „Kirche-Friedhof Minseln“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 03.03.2025 bis 04.04.2025
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg Schreiben vom 28.02.2025	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Zweckverband Dinkelberger Wasserversorgung keine Bedenken bei der Erstellung des neuen Baugebietes „Kirche-Friedhof Minseln“ sieht. Die Wasserversorgung ist zum jetzigen Zeitpunkt auch für das geplante Baugebiet gesichert.	Wird zur Kenntnis genommen
2	Landesdenkmalamt Schreiben vom 04.03.2025	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Anregungen zur Einhaltung der § 20 und 27 DSchG werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter HINWEISE (unter Punkt 2.2 Archäologischen Denkmalpflege) aufgenommen

		Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	
3	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 07.03.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. 	Wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter HINWEISE (unter Punkt: 2.3 Bestehende Telekommunikationsinfrastruktur) aufgenommen.
4	Regierungspräsidium Freiburg, Referate 54.1 -54.4 Schreiben vom 12.03.2025	Aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 des Regierungspräsidium Freiburg, bestehen zu o.g. Vorhaben keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

5	Naturenergie netze GmbH Trinkwasser Schreiben vom 15.03.2025	Aktuelle Situation: Das geplante Baugebiet Friedhof-Kirche Minseln befindet sich in einer Region, die durch eine zuverlässige Trinkwasserversorgung gekennzeichnet ist. Die bestehenden Wasserversorgungsanlagen (HB-Minseln) sind in der Lage, die zusätzliche Nachfrage durch das neue Baugebiet zu decken. Bitte beachten sie hierbei die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Dinkelberg als vor Lieferanten. Wasserschutzgebiete: Es sind keine Wasserschutzgebiete der Trinkwasserversorgung Rheinfelden im Baugebiet Friedhof-Kirche Minseln vorhanden. Trinkwasserhausanschlüsse: Die Einrichtung bzw. Trennung von Hausanschlüssen für die Trinkwasserversorgung muss rechtzeitig geplant und beantragt werden. Eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen sollte eingeplant werden Überbauung von Versorgungsleitungen und Trinkwasseranschlüssen: Es ist sicherzustellen, dass vorhandene Versorgungsleitungen und Trinkwasseranschlüsse nicht überbaut werden. Dies gewährleistet den Zugang für Wartungs- und Reparaturarbeiten und verhindert mögliche Schäden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter HINWEISE (unter Punkt: 2.5 Überbauung v. Versorgungsleitungen usw.) aufgenommen.
---	--	--	--

			
6	badenovaNetze Schreiben vom 17.03.2025	A. Allgemeine Angaben Stadt/Gemeinde/Amt Stadt Rheinfelden ☐ Flächennutzungsplan ☒ Bebauungsplan „Kirche-Friedhof Minseln“, 1. Änderung ☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) ☐ sonstiges Verfahren B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: badenovaNETZE GmbH	Wird zur Kenntnis genommen.

		☐ Keine Äußerung ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. <u>Einwendung:</u> Keine 2. <u>Rechtsgrundlage:</u> entfällt 3. <u>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</u> entfällt ☒ <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</u> keine ☒ <u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</u> Keine	
6	Naturenergie netze Schreiben vom 28.03.2025	Gegen die 1. Bebauungsplanänderung "Kirche – Friedhof Minseln" in Minseln auf dem Flurstück 3468 haben wir keine Einwände. Jedoch verlaufen auf dem betroffenen Flurstück mehrere NS-Leitung von uns, diese werden weiterhin benötigt. Bitte berücksichtigen Sie das bei der späteren Bauplanung und sprechen Sie Bauvorhaben, Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab. Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Bauantragsverfahren berücksichtigt.
8	Landratsamt Lörrach Schreiben vom 01.04.2025	Umwelt <u>Boden & Grundwasser,</u> Es bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung des Bebauungsplans	Wird zur Kenntnis genommen.

		Immissionsschutz Mit Ausweisung eines Allgemeines Wohngebietes kommt eine Nutzung mit höherem Schutzgrad als die dörflich geprägte Umgebung hinzu. Hinsichtlich des Immissionsschutzes empfehlen wir daher eine Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch mit einer Beurteilung, ob Geruchsimmissionen vom westlich gelegenen Pferdehof und Schallimmissionen von den umliegenden Nutzungen insbesondere dem Gemeindehaus in relevanter Größe vorhanden sind.	Das Plangebiet wird aufgrund dieses Hinweises und der Prüfung der umliegenden fiktiven Gebietsart von einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) in ein Dorfgebiet (MD) geändert. Eine erneute Auslegung wird durchgeführt.
		Naturschutz <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Sollten bauliche Änderungen vorgenommen werden ist wie in der Begründung beschrieben der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können Es wurden keine eigenen Planungen benannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	BUND Regionalverband Hochrhein und ANUO e.V. Schreiben vom 06.04.2025	Wir haben keine Einwände gegen die Planung. Die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von Natur- und Umweltschutz sind zu begrüßen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – LGRB Schreiben vom 19.03.2025	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Oberer Muschelkalk" vor. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im	Wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter HINWEISE (unter dem Punkt 2.6.1 Geologie und Geochemie) aufgenommen.

		LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	
		1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter HINWEISE (unter dem Punkt 2.6.2 Geologie und Geochemie) aufgenommen.
		1.3 Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Er-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter HINWEISE (unter dem Punkt 2.7 Ingenieurgeologie) aufgenommen.

	stellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
	2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau	Wird zur Kenntnis genommen.

		oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
--	--	--	--

Rheinfelden (Baden),
 24.09.2025